

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/2947/2015**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 06.10.2015

Amt: Kämmerei
 Aktenzeichen/Telefon: 20 - Pl/Er; Nst.: 2135
 Verfasser/-in: Herr Plitsch

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	02.11.2015	Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:
Spielapparatesteuer
- Antrag des Magistrats vom 06.10.2015 -

Antrag:
 „Die beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Universitätsstadt Gießen wird in Gestalt der Anlage beschlossen.“

Begründung:
 Die Stadt Gießen erhebt auf Grundlage der am 01.09.2011 zum 01.01.2012 beschlossenen „Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Universitätsstadt Gießen“ Vergnügungssteuer.

Entwicklung der Anzahl der Apparate und sonstigen Vergnügungsstätten			
	2012	2013	2014
mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	278	291	297
mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten	139	133	139
ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	2	2	0
ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten	2	3	3
Filmkabinen	6	6	6

Bars	1	1	1
------	---	---	---

Aufgrund von Gesetzesänderungen und Änderungen der Rechtsprechung zu diesem Thema hat der Hessische Städtetag (HStT) im Juni 2015 ein überarbeitetes Satzungsmuster für die Erhebung der Vergnügungssteuer entworfen und den Mitgliedskommunen zur Umsetzung empfohlen.

Die Änderungen im Einzelnen:

Das Hessische Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) wurde zum 01.01.2013 geändert, so dass die §§ 164-168 der Abgabenordnung (AO) in § 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b KAG für anwendbar erklärt wurden. Daraus folgt, dass die Steueranmeldungen seit der Änderung des KAG unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen. Der Vorbehalt der Nachprüfung endet erst, wenn er explizit aufgehoben wurde oder die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Die am 01.09.2011 beschlossene Satzung ist daher mit dem KAG 2013 nicht mehr vereinbar und anzupassen.

Die neue Satzung enthält keine Mindestbeträge mehr. Eine Anfrage zu den Mindestbeträgen beim HStT hat ergeben, dass hierzu keine jüngeren Entscheidungen der Rechtsprechung vorliegen. Die Mindestbesteuerung wurde daher zur Risikominimierung aus dem Satzungsmuster des HStT genommen. Eine Überprüfung der Kämmerei hat ergeben, dass den in der bisherigen Satzung enthaltenen Mindestbeträgen (2014 ≈ 25.000,00 €) keine große finanzielle Bedeutung im Vergleich zum Gesamtaufkommen der Vergnügungssteuer (2014 ≈ 1.392.000,00 €) zukommt. Daher wurden die Mindestbeträge aus Gründen der rechtlichen Sicherheit aus der neuen Satzung entfernt. Dies ist auch im Hinblick darauf geschehen, dass mittelfristig ein neuer Besteuerungsmaßstab (Spieleinsatz) zu Grunde gelegt werden soll. Hier muss jedoch die Rechtssicherheit dieses Maßstabes noch abgewartet werden, da derzeit in mehreren anderen Bundesländern Gerichtsverfahren dazu anhängig sind. Die Kämmerei wird die Entwicklungen beobachten und zu gegebener Zeit das Entsprechende veranlassen.

Durch die neue Satzung erfolgt eine Erhöhung der Steuersätze:

- Der Steuersatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in **Spielhallen** steigt von 13% auf 18%.
- Der Steuersatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in **Gaststätten** steigt von 13% auf 15%.

Bei den übrigen Geräten und Steuertatbeständen wurden keine Änderungen vorgenommen, da diese nur unbedeutende Auswirkungen auf das Steueraufkommen haben.

Durch die Erhöhungen werden nach vorsichtigen Schätzungen der Kämmerei Mehreinnahmen von $\approx 300.000,00$ € jährlich erwartet, wenn sich aufgrund der höheren Steuersätze keine Reduzierung der aufgestellten Spielapparate ergeben sollte.

Derzeit werden gerichtlich Steuersätze von bis zu 20% als zulässig anerkannt, so dass die gewählten Erhöhungen als gerichtsfest gelten können. Auf eine Anhebung auf die anerkannten Obergrenzen wurde bewusst verzichtet, da es hier immer wieder zu gerichtlichen Auseinandersetzungen kommt. Dieses Risiko (arbeits-, zeit- und kostenintensiv) soll durch die vorgeschlagenen Steuersätze abgemildert werden. Die weiteren Entwicklungen werden - wie auch in der Vergangenheit - ständig durch die Kämmerei beobachtet, so dass kurzfristig darauf reagiert werden kann.

Weiterhin wird durch die Anhebung der Steuersätze eine Eindämmung der Spielsucht und der Automatenanzahl angestrebt.

Weitere kleinere redaktionelle Änderungen der Satzung wurden vorgenommen.

Die neue Satzung sollte nach eine Empfehlung des HStT zum 01.01.2016 in Kraft treten.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Anlagen:

1. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Universitätsstadt Gießen
2. Synopse

G r a b e - B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats vom _____.____._____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift